

Sitzung vom 29. Januar 1997

205. Anfrage (Arbeitsnachfrage ausserhalb des Wettbewerbs um vollbezahlte Erwerbsarbeit)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mehrere Bevölkerungsgruppen brauchen und suchen Arbeit ausserhalb des Wettbewerbs um vollbezahlte Erwerbsarbeit:

- Behinderte
- Arbeitslose
- Personen (grossmehrheitlich Frauen), die aus dem Beruf ausgestiegen sind, um familiäre Aufgaben zu übernehmen, und nicht wieder ins Erwerbsleben zurückkehren können
- Asylbewerber, Asylbewerberinnen
- Strafgefangene
- Militärdienstverweigerer

Obwohl für diese Gruppen schon heute nicht genügend Arbeit vorhanden ist und sie untereinander in einem härter werdenden Wettbewerb stehen, wird immer wieder die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht in Erwägung gezogen. Eine solche könnte die Beschäftigungsaussichten der oben angeführten Gruppen zusätzlich vermindern.

Es wird dringlich, einen Gesamtüberblick herzustellen, Lage, Entwicklungs- und Beeinflussungsmöglichkeiten zusammenhängend zu beurteilen und, wenn möglich, Massnahmen zu treffen. Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Wer hat oder verschafft sich im Kanton Zürich den Überblick über Angebot und Nachfrage auf diesem komplementären Arbeitsmarkt?
2. Muss die obige Aufzählung von Gruppen, welche Arbeit brauchen, aber nicht als Wettbewerbsteilnehmer auf den freien Erwerbsarbeitsmarkt gehen können, ergänzt werden?
3. Welche Koordinationsmassnahmen können und sollen durch private Institutionen oder durch den Staat getroffen werden, damit insbesondere die Behinderten nicht der sich verschärfenden Konkurrenz unter diesen Gruppen zum Opfer fallen? (Der kürzlich notwendig gewordene Kampf von Behindertenwerkstätten um einen Grossauftrag, den ihnen die Strafanstalt Pöschwies abwerben wollte, veranschaulicht dieses Problem.)
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Beschäftigung der oben genannten Gruppen und aller Personen, die freiwillig arbeiten möchten, Vorrang vor der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht hat?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich besteht ein vielfältiges Angebot an Beschäftigung ausserhalb des freien Arbeitsmarktes. Es beruht zum Teil auf Freiwilligkeit, zum Teil auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen von Bevölkerungsgruppen, denen geholfen werden soll. Es sei auf die Publikation «Soziale Hilfe von A–Z, Verzeichnis der sozialen pflegerischen und medizinischen Dienste im Kanton Zürich, Ausgabe 1997/98» der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens verwiesen. Das Verzeichnis umfasst etwa 3500 Einrichtungen im Kanton Zürich mit Kurzbeschreibung der erbrachten Dienstleistungen. Die Informationsstelle unterhält auch eine Dokumentation über die Einrichtungen (z.B. Sammlung von Jahresberichten). Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) hat 1996 ein Verzeichnis der Institutionen im Kanton Zürich, die für behinderte und betreuungsbedürftige Personen Stellen suchen und/oder in geschützten Werkstätten Arbeitsmöglichkeiten anbieten, neu aufgelegt. Bei jeder der 99 Institutionen sind die Art der gesuchten Stellen (Berufsgruppen, Lehrstellen, Umschulungsmöglichkeiten usw.) und die von den Werkstätten offerierten Tätigkeiten (von «Abfüllarbeiten» bis

«Zuschneiden») aufgeführt. Das KIGA verfügt auch über das Verzeichnis der Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose.

Von der besonderen Situation der Personen im Strafvollzug und im zivilen Ersatzdienst abgesehen, kann die Ermittlung der Bedürfnisse an Beschäftigung ausserhalb des freien Arbeitsmarktes den betroffenen Gruppen und ihren Vertretern überlassen bleiben. Erwähnt sei, dass neben Strafgefangenen auch Verurteilte, die ihre Strafe in der Form der Gemeinnützigen Arbeit verbüssen, sowie Personen, welche die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlen und diese «abarbeiten», ausserhalb des freien Arbeitsmarktes tätig sind.

Wo ein Koordinationsbedarf besteht, kann dieser durch Aussprachen zwischen den verschiedenen Interessenvertretungen aufgefangen werden. Dabei kann auch die spezielle Eignung einzelner Zielgruppen für gewisse Arbeiten und Arbeitszweige festgehalten werden. Auf der anderen Seite muss trotz Koordination darauf geachtet werden, dass eine gewisse Qualitätskonkurrenz erhalten bleibt und das soziale Unternehmertum der verschiedenen Institutionen nicht durch unnötige Kartellisierung untergraben wird.

Zu der Auseinandersetzung zwischen Behindertenwerkstätten und Strafanstalt Pöschwies ist festzuhalten, dass es sich in keiner Art und Weise um ein aktives Abwerben eines Grossauftrages handelte. Der Auftrag wurde der Strafanstalt ohne Hinweise darauf, wer diese Arbeit bisher und zu welchen Bedingungen ausführte, zur Offertstellung unterbreitet. Erst nachträglich wurden die Justizdirektion und die Strafanstalt durch den Zürcher Verband von Werken für Behinderte darüber informiert, dass diese Arbeit bisher von Behindertenwerkstätten ausgeführt worden sei. Die in der Folge mit Vertretern des Verbandes geführten Gespräche führten unter anderem dazu, dass diese anerkannten, dass die Anstalt korrekt kalkuliert hatte. Gleichzeitig konnte eine Zusammenarbeit zwischen Behindertenwerkstätten und Strafanstalten vereinbart werden, wobei die konkrete Ausgestaltung zurzeit noch in Diskussion ist. Auch im Bereich der Gemeinnützigen Arbeit kam es seitens des erwähnten Verbandes zu Beanstandungen gegenüber der Justizdirektion. Im gemeinsamen Gespräch konnte festgestellt werden, dass die Gemeinnützige Arbeit und die Behindertenwerkstätten verschiedenartige Tätigkeiten ausführen und sich daher grundsätzlich nicht konkurrenzieren. Dort, wo eine Konkurrenzgefahr besteht (Verpackungsarbeiten), klären die Verantwortlichen für die Gemeinnützige Arbeit bei einem Auftraggeber zunächst ab, ob diese Arbeit bisher von Behindertenwerkstätten ausgeführt wurde. Darüber hinaus konnten auch Bereiche festgestellt werden, in denen sich die beiden Organisationen ergänzen, indem sie sich insbesondere Aufträge, die sie selber nicht ausführen können, weiterreichen.

Vor kurzem wurde der Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Studienkommission «Allgemeine Dienstpflicht» den Medien vorgestellt. Die Studienkommission empfiehlt, auf die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zu verzichten. Wie die Zentralstelle für Gesamtverteidigung mitteilte, schloss sich der Bundesrat dieser Empfehlung an.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi